

Klasse I	bis zu 350 M
II von mehr als 350 M	550 "
III " " "	850 "
IV " " "	1150 "
V " " "	1150 "

§ 1246. Soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst

1. für Mitglieder einer Krankenkasse das dreihundertfache des Grundlohns;
2. im übrigen der dreihundertfache Betrag des Ortslohns, soweit das Oberversicherungsamt für einzelne Berufsgruppen nichts anderes bestimmt.

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur dritten, Lehrer und Erzieher zur vierten Klasse, soweit nicht jene einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850, diese von mehr als 1150 M nachweisen.

Arbeitgeber und Versicherte dürfen nicht vereinbaren, daß letzterer in einer niedrigeren Lohnklasse, wohl aber sich verpflichten, daß derselbe in einer höheren als der zuständigen Lohnklasse, versichert wird. Jeder Versicherte kann sogar seine Versicherung in jeder höheren Lohnklasse beanspruchen, muß aber — vorbehaltlich günstigerer Vereinbarung — den Mehrbetrag der Beiträge selbst tragen. Bei der Selbstversicherung bleibt die Wahl der Lohnklasse den Versicherten überlassen.

Als Wochenbeitrag wird erhoben:	
in Lohnklasse I	16 §
" " II	24 "
" " III	32 "
" " IV	40 "
" " V	48 "

Der Wert der Naturalbezüge ist gemäß § 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wie folgt festgesetzt:

- für volle freie Station auf 0,6 des ortsüblichen Tagelohnes,
- für freie Wohnung auf 0,3 des ortsüblichen Tagelohnes,
- für Mittagbrot allein auf 0,2 des ortsüblichen Tagelohnes,
- für Frühstück und Vesperbrot auf 0,2 des ortsüblichen Tagelohnes,
- für Abendbrot auf 0,1 des ortsüblichen Tagelohnes,
- für Kaffee früh auf 0,05 des ortsüblichen Tagelohnes.

Der auf Grund vorstehender Berechnung erlangte Jahresarbeitsverdienst ergibt die Lohnklasse, in welcher Beiträge zu entrichten sind.

4. Quittungskarte.

§ 1414. Der Versicherte hat sich die Quittungskarte ausstellen zu lassen und sie zum Einkleben

und Entwerfen der Marken rechtzeitig vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu 10 M anhalten. Hat er keine Quittungskarte oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten.

Die Anträge auf Ausstellung von Quittungskarten sind unter Vorlegung eines Ausweis-papieres (Geburtsurkunde u. ä.) bei der Ausgabestelle für Quittungskarten (Polizeirevier) zu stellen; zu denselben ist außer der Angabe der Personalien auch noch die Angabe der Wohnung (Straße und Hausnummer) erforderlich.

§ 1420. Die Karte soll binnen 2 Jahren nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch eingereicht werden.

§ 1425. Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtausches, der Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

§ 1428. Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge, indem er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken nach der Lohnklasse des Versicherten in die Quittungskarte klebt. Sie werden von der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes ausgegeben.

Der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Wenn eine Lohnzahlung nicht stattfindet, sind die Marken spätestens bei der Beendigung der Beschäftigung einzukleben.

§ 1431. Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt. Der Bundesrat bestimmt das Nähere und kann Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohen.

§ 1432. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge und, wer über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Lohnklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen.

§ 1433. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet.